

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1517-1 und 2/85

Wien, 13. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum B-KUVG);  
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
51	-GE/19-85
Datum:	20. SEP. 1985
Verteilt:	23. SEP. 1985

*W. Peischl*  
*St. Hayer*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

*W. Peischl*  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat



# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1517-1 und 2/85

Wien, 13. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungs-  
gesetz geändert wird (15. No-  
velle zum B-KUVG);  
Stellungnahme

zu Zl. 21.135/1-1a/1985

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 9. Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Beden-  
ken bestehen.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 2 (§ 19 Abs. 1 Z 2):

Auswirkungen dieser Regelung auf die Satzungen der Kranken-  
fürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien können nicht  
ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erschiene es aus ho-  
Sicht vorteilhaft, wenn für die in Aussicht genommene Maß-  
nahme, die im Ergebnis den Entfall von Beitragsleistungen zur  
Krankenversicherung zur Folge hat, in den Erläuterungen nicht  
nur der bloße Hinweis auf die beabsichtigte Analogie zu § 73  
Abs. 5 ASVG sondern auch eine eingehendere Begründung enthal-  
ten wäre.

Zur Formulierung "ausgenommen der Waisenversorgungsgenuß ..."  
sei bemerkt, daß Waisen nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965)

- 2 -

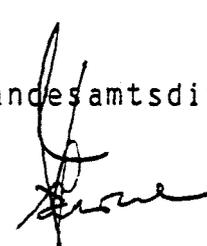
neben dem Waisenversorgungsgenuß und der Hilflosenzulage auch andere Zulagen (z.B. gemäß § 25 Abs. 3 oder § 26 PG 1965) gebühren können, die zusammen mit dem Waisenversorgungsgenuß den Waisenversorgungsbezug bilden. Für den Fall, daß beabsichtigt ist - die Erläuterungen zu Art. I Z 2 des Entwurfes lassen darauf schließen -, die Bezieher von Waisenversorgungsgenüssen zur Gänze von der Beitragsleistung in der Krankenversicherung zu befreien, wäre anstelle des Begriffes "Waisenversorgungsgenuß" der Begriff "Waisenversorgungsbezug" zu verwenden.

Zu Art. I Z 11 (§ 121 Abs. 3):

Es darf auf die Stellungnahme zu § 324 Abs. 3 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl  
Obersenatsrat